

Vorblatt

Ziel(e)

- Verstärkung von Dialog und Zusammenarbeit mit Afghanistan

Im Kern geht es um die Schaffung einer ersten vertraglichen Beziehung zwischen der Europäischen Union und Afghanistan als Grundlage für den Ausbau der Beziehungen. Die EU ist für Afghanistan während seiner derzeitigen, auf der Bonner Konferenz im Jahr 2011 vereinbarten "Transformationsdekade" (2015-2024) ein wichtiger Partner bei seinen Bemühungen, seine Entwicklung möglichst voranzubringen. Das Abkommen trägt den Ergebnissen der internationalen Afghanistan-Konferenzen von Bonn, Chicago, Kabul, Tokio und London Rechnung und soll das Engagement der Europäischen Union gegenüber Afghanistan konsolidieren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelmäßiger politischer Dialog zwischen der EU und Afghanistan und Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf folgende Säulen:

politische Zusammenarbeit (Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter, Zivilgesellschaft, Friedenskonsolidierung und Unterstützung der internationalen Sicherheit), Entwicklungszusammenarbeit, Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen und in den Bereichen Justiz und Inneres sowie regionale und umfassende sektorale Zusammenarbeit.

Wesentliche Auswirkungen

Mit dem Abkommen sollen nachhaltige Entwicklungsergebnisse für die afghanische Bevölkerung erreicht werden, unter Berücksichtigung von Querschnittsthemen wie Menschenrechte, insbesondere Rechte der Frauen, Demokratie, gute Regierungsführung und Gesundheit. Die Unterstützung von Frieden und Sicherheit in Afghanistan und der Aufbau afghanischer Institutionen sollen zu einem stabilen und demokratischen politischen Umfeld beitragen. Handel und ausländische Direktinvestitionen spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung Afghanistans und seine Integration in die Weltwirtschaft. Afghanistan soll bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, illegalen Drogen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt werden.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei dem gegenständlichen Abkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, das Bestimmungen enthält, die in die Kompetenzen sowohl der Europäischen Union als auch der einzelnen EU-Mitgliedstaaten fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits

Einbringende Stelle: BMEIA

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtenInnenenebene" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern. (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei den Afghanistan Konferenzen in Bonn (2011), Tokio (2012) und London (2014) brachte die internationale Gemeinschaft die Absicht zum Ausdruck, Afghanistan bei der Transition und der anschließenden Transformationsdekade (2015-2024) auf dem Weg zu seiner Eigenständigkeit zu unterstützen. Die nächste Afghanistan Konferenz wird im Oktober 2016 in Brüssel stattfinden. Auf der Konferenz von Tokio wurde ein Rahmen für gegenseitige Rechenschaft vereinbart, bei dem eine dauerhafte Unterstützung für die Entwicklung Afghanistans an greifbare Fortschritte bei der Umsetzung von Reformen in Afghanistan geknüpft wurde. Zur Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen wie Sicherheit, Friedensbemühungen, Wiederaufbau, Bekämpfung von Korruption und illegalen Drogen, ist die afghanische Regierung auch weiterhin auf die Hilfe der internationalen Gemeinschaft, der EU und ihrer Mitgliedstaaten angewiesen. Die Schwerpunkte der EU Zusammenarbeit mit Afghanistan wurden 2014 in einer Strategie formuliert.

Für die Fortsetzung des langjährigen Engagements der EU in Afghanistan soll nun mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung ein Rahmen geschaffen werden. Das Abkommen soll die langfristige Verbundenheit der EU mit der Entwicklung des Landes ebenso widerspiegeln wie die Grundsätze und Bedingungen für die künftige Partnerschaft.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das Abkommen gäbe es weiterhin keine vertragliche Grundlage, mit der die Europäische Union ihre Beziehungen mit Afghanistan umfassend vertraglich regelt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Empfehlungen des Gemischten Ausschusses betreffend die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und deren Umsetzung; durch Berichte zwischenstaatlicher Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Ziele

Ziel 1: Verstärkung von Dialog und Zusammenarbeit mit Afghanistan

Beschreibung des Ziels:

Spezifische Kooperationsmaßnahmen in einem großen Spektrum von Bereichen von gemeinsamem Interesse, zu denen auch ein regelmäßiger Dialog vereinbart wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die EU unterstützt Afghanistan insbesondere durch das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit, das für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-20 Mittel in Höhe von bis zu 1,4 Mrd. Euro vorsieht, wobei der österreichische Anteil daran rund 2,4% bzw. 33,6 Mio. Euro beträgt. Es handelt sich hierbei um das größte bilaterale EZA-Hilfsprogramm der EU, das in Afghanistan in folgenden Sektoren tätig ist: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Gesundheit, Polizeireform und Rechtsstaatlichkeit sowie Demokratisierung und Rechenschaftspflicht. Als Indikatoren werden in diesem Programm u.a. der Implementierungsstatus des IWF-Programms/Erweiterte Fondsfasilität sowie die Anzahl der zivilen Opfer in Afghanistan (laut Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan/UNAMA im Jahr 2015 11.002, davon 3.545 Tote und 7.457 Verletzte) genannt. Im UNDP Human Development Report 2015 liegt Afghanistan an 171. Stelle (von 188 Ländern).</p>	<p>Konsolidierung der im Aufbau befindlichen afghanischen Institutionen, darunter jener, die für Aufsicht und Rechenschaftspflicht insbesondere im Bereich des Managements der öffentlichen Finanzen, von Korruptionsbekämpfung und Transparenz zuständig sind; Stärkung der Kapazität der afghanischen Polizei, die Sicherheit im Land zu gewährleisten; Erreichen nachhaltiger Entwicklungsergebnisse für die afghanische Bevölkerung, die zu einer verbesserten Positionierung im UNDP Bericht über die menschliche Entwicklung führen.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelmäßiger politischer Dialog zwischen der EU und Afghanistan und Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen beinhaltet Maßnahmen zur Verstärkung der politischen Zusammenarbeit (Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter, Zivilgesellschaft, Friedenskonsolidierung und Unterstützung der internationalen Sicherheit), der Entwicklungszusammenarbeit, der Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen und in den Bereichen Justiz und Inneres (u.a. Stärkung des Gerichts- und Justizwesens, Reform der afghanischen Polizei, Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption, illegalen Drogen, Gelwäsche und Terrorismusfinanzierung, Zusammenarbeit im Bereich der Migration) sowie eine regionale und umfassende sektorale Zusammenarbeit, die von der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung über Mobilität im Hochschulbereich bis hin zu Zusammenarbeit im Bereich Beschäftigung und soziale Entwicklung reicht.

Ein Gemischter Ausschuss hat die Aufgabe, das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten. Er kann zu seiner Unterstützung Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Im Bereich der politischen Zusammenarbeit ist ein regelmäßiger politischer Dialog, gegebenenfalls auf Ministerebene, vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 823730366).